

Bekanntmachung Nr. 033/2019 vom 02.08.2019

STADT BAESWEILER

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 25.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen werden nachstehende Pfändungsverfügungen durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Pfändungsverfügung vom 04.07.2019 zuzüglich Anschreiben vom 23.07.2019,
Kassenzeichen: 1435566-0100,
an**

**zuletzt wohnhaft: Herrn
 Johann Schmidinger,
 Grüner Ring 49, 52499 Baesweiler.**

Der Bescheid ist nicht zustellbar, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung und das Anschreiben befinden sich bei der Stadtkasse der Stadt Baesweiler, Zimmer 7, An der Burg 3, 52499 Baesweiler. Dort kann dies von den Betroffenen eingesehen und in Empfang genommen werden.

52499 Baesweiler, den 23.07.2019

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*